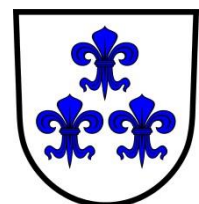




## ERÖFFNUNGSBILANZ

zum

01.01.2020



# Eröffnungsbilanz der Stadt Sulzburg zum 01.01.2020

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020</b>	<b>3</b>
<b>Anhang zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>4</b>
I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz	4
II. Rechtliche Grundlagen	6
III. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
IV. Erläuterung zu den Posten der Bilanz	9
<b>AKTIVSEITE</b>	<b>9</b>
1. Vermögen	9
1.1 Sachvermögen	10
1.2 Finanzvermögen	17
2. Abgrenzungsposten	23
<b>PASSIVSEITE</b>	<b>24</b>
1. Eigenkapital	25
2. Sonderposten	26
3. Rückstellungen	27
4. Verbindlichkeiten	28
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	32
V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)	33
VI. Anlagen	35
Schuldenübersicht	36
Vermögensübersicht	37
VII. Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz	38
VIII. Feststellungsbeschluss	39

# Stadt Sulzburg

## Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020

AKTIVSEITE		01.01.2020 EUR	PASSIVSEITE	01.01.2020 EUR
<b>1 Vermögen</b>		<b>35.295.424,35</b>	<b>1 Eigenkapital</b>	<b>20.830.088,07</b>
1.2 Sachvermögen		33.342.665,11	1.1 Basiskapital und Kapitalrücklage	20.830.088,07
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		10.097.701,83	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		13.365.052,93	1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		8.309.750,44	<b>2 Sonderposten</b>	<b>10.633.599,65</b>
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		328.602,31	2.1 für Investitionszuweisungen	7.777.515,04
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		355.236,69	2.2 für Investitionsbeiträge	2.856.084,61
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		67.896,89	2.3 für Sonstiges	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		818.424,02	<b>3 Rückstellungen</b>	<b>215.005,00</b>
1.3 Finanzvermögen		1.952.759,24	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	215.005,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen		477.043,69	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>3.459.806,74</b>
1.3.3 Sondervermögen		301.097,62	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.690.031,46
1.3.5 Wertpapiere		1.022,58	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	118.196,09
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		176.176,16	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	167.899,57
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen		861.754,46	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.965,74
1.3.8 Liquide Mittel		135.664,73	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	478.713,88
<b>2 Abgrenzungsposten</b>		<b>16.232,91</b>	<b>5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>173.157,80</b>
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		16.232,91		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		0		
<b>Bilanzsumme</b>		<b>35.311.657,26</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>35.311.657,26</b>

## **Stadt Sulzburg**

### **Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020**

#### **Anhang zur Eröffnungsbilanz**

##### **I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz**

###### **1. Verwaltungsmodernisierung**

Die Kommunen in Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Schlagwort „Neues Steuerungsmodell“ eine Reform der Kommunalverwaltungen eingeleitet mit dem Ziel, die Verwaltung grundlegend umzustrukturieren und die Verwaltungsabläufe zu optimieren. Ein Baustein des Modernisierungsprozesses war die Fortentwicklung des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Nach den Vorstellungen aller am Reformprozess Beteiligten soll die Verwaltungssteuerung nicht mehr durch eine pauschale Zuweisung von Finanz- und Sachmitteln sowie Personal erfolgen; der Ressourceneinsatz soll sich künftig ausschließlich an den kommunalen Zielen sowie am Ergebnis der zu erbringenden Leistungen orientieren.

###### **2. Entwicklung in Baden-Württemberg**

Die Innenministerkonferenz der Länder hat aufgrund dieser Ausgangslage im Juni 1999 beschlossen, das herkömmliche Haushaltsrecht zu reformieren. Während andere Bundesländer recht zügig die IMK-Beschlüsse umsetzten und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Umstieg auf die kommunale Doppik schufen, ging der Reformprozess in Baden-Württemberg recht schleppend und zäh voran.

Baden-Württemberg hielt bis zum Jahre 2004 am sog. Optionsmodell fest, d. h. Modernisierung des geltenden Haushaltsrechts auf der Basis einer weiterentwickelten Kameralistik bzw. Ablösung der Kameralistik durch ein Haushaltsrecht auf Basis des doppischen Rechnungswesens. Im Hinblick auf die erheblichen Software-, Einführungs- und Pflegekosten sowie dem enormen Fortbildungs- und Schulungsbedarf für zwei unterschiedliche Systeme haben sich die Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg schließlich auf ein neues Regelwerk auf ausschließlich doppischer Grundlage verständigt. Der Gesetzesentwurf wurde am 22.04.2009 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossen und das Anhörungsverfahren eingeleitet. Zeitgleich wurde auch das Anhörungsverfahren für die geänderte Gemeindehaushaltsverordnung sowie Gemeindekassenverordnung begonnen. Sowohl die Gemeindehaushaltsverordnung als auch die Gemeindekassenverordnung wurden am 11. Dezember 2009 beschlossen und sind zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Das Gesetz sah zunächst eine Übergangsfrist für die Einführung des neuen Gemeindehaushaltsrechts für die Gemeinden in Baden-Württemberg bis zum 01.01.2016 vor. Der Zeitpunkt, bis zu dem alle Kommunen ihre Haushalte auf das dann endgültige kommunale Haushaltsrecht umgestellt haben müssen, wurde im weiteren Verlauf um vier Jahre auf den 1. Januar 2020 verschoben. Ab 01.01.2020 müssen alle Kommunen in Baden-Württemberg ihre Haushaltswirtschaft nach

den Regeln des neuen kommunalen Haushaltsrechts führen und auf die entsprechende Software umstellen.

Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in seiner Sitzung vom 05. Oktober 2017 beschlossen, dass die Stadt Sulzburg zum 01.01.2020 das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR anwenden wird). Der Grundsatzbeschluss lautete wie folgt:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt die Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Stadt Sulzburg zum 01.01.2020.*
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt die Planung und Umsetzung des Projektes so zu gestalten, dass eine fristgerechte Einführung des NKHR erfolgen kann. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel werden entsprechend dem Projektfortschritt in die jährlichen Haushaltspläne eingestellt.*
- 3.) Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet (Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 GemHVO).*
- 4.) Entscheidungen innerhalb des Projektes "NKHR in Sulzburg", mit Ausnahme der grundlegenden dem Gemeinderat vorbehaltenden Entscheidungen (siehe Ziffer 4.5), werden auf den Bürgermeister übertragen.*

Hierzu wurde nun die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2020 erstellt.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach Maßgabe des § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 62 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO), sowie dem neunten Abschnitt der GemHVO und den untergesetzlichen Regelungen (insbesondere Leitfäden).

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierin enthalten ist die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaiger Pflichtangaben.

## II. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 95 GemO ist der Anhang der Eröffnungsbilanz beizufügen. In diesem Anhang sind die wesentlichen Posten der Eröffnungsbilanz zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang außerdem Folgendes anzugeben:

1. die auf die [...] Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung [...],
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. [...],
6. [...],
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Diese Angaben werden unter Kapitel V. „Ergänzende Angaben“ nochmals einzeln aufgeführt und erläutert.

Außerdem sind dem Anhang als Anlagen beizufügen:

1. die Vermögensübersicht
2. die Schuldenübersicht.

### III. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz der Stadt Sulzburg zum 01. Januar 2020 wurden folgende Regelungen angewendet:

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137),
- Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 192, 195)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 16. Januar 2023 (GABI. 2023, S. 26)
- Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200)
- Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017).

Die Gliederung der Bilanz und ihrer Anlagen zum Anhang erfolgt nach der in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederung und unter der Beachtung der Muster gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen wurde gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen, wenn die Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt. Hiervon wurde bei besonders hochwertigen Vermögensgegenständen abgewichen (insbesondere bei den Fahrzeugen).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Forderungen, deren Einbringlichkeit nachweislich uneinbringlich war, wurden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz bei der Übernahme nicht berücksichtigt. Hierzu wurden die Forderungen einzeln auf Werthaltigkeit überprüft. Pauschalwertberichtigungen auf die übrigen Forderungen wurden aufgrund der ausführlichen Betrachtung und Bewertung der einzelnen Forderungen nicht vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2020 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuwendungen und Beiträge wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Als Pflichtrückstellungen wurden Gebührenüberschussrückstellungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO für die Überschüsse der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gebildet. Tatbestände, die weitere Pflichtrückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO auslösen würden, lagen zum 1. Januar 2020 nicht vor. Darüber hinaus wurden keine Wahlrückstellungen erfasst.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen.



#### IV. Erläuterung zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung dieses Kapitels entspricht der Gliederung der beigefügten Bilanz zum 01.01.2020. Einzelne Posten werden im folgenden Teil detaillierter aufgliedert.

#### AKTIVSEITE

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

Sie AKTIVSEITE der Bilanz untergliedert sich in folgende Positionen:

	01.01.2020 EUR
1. Vermögen	<u>35.295.424,35</u>
2. Abgrenzungsposten	16.232,91
	<u><u>35.311.657,26</u></u>

**1. Vermögen** **01.01.2020 EUR 35.186.370,12**

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Gemeindebetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Sachvermögen	<u>33.342.665,11</u>
Finanzvermögen	1.952.759,24
	<u><u>35.295.424,35</u></u>

## 1.1. Sachvermögen

01.01.2020 EUR 33.342.665,11

Zum Sachvermögen zählen unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

Das Sachvermögen ist dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese wurden um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zum 01. Januar 2020 gemindert.

Für die Bewertung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden ggf. die Regelungen gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO angewandt. Hiernach können für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.

Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO.

Die Bilanzposition **Sachvermögen** untergliedert sich in folgende Bilanzpositionen:

	01.01.2020 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.097.701,83
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.365.052,93
Infrastrukturvermögen	8.309.750,44
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	328.602,31
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	355.236,69
Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.896,89
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	818.424,02
	<hr/> <u>33.342.665,11</u>

**1.1.1. Unbebaute Grundstücke und  
grundstücksgleiche Rechte**

**01.01.2020 EUR 10.097.701,83**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude [oder andere Gebäude des Infrastrukturvermögens] befinden (§72 BewG).

Zu den unbebauten Grundstücken gehören Grünflächen, Ackerland, Wald / Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Der Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Die meisten Flächen wurden zum örtlichen Durchschnittswert bewertet, dieser orientiert sich am Bodenrichtwert. Grundstücke, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Grundstücke dürfen nicht mit dem heutigen Verkehrswert bewertet werden, da dieser erst zum Zeitpunkt des Verkaufs entsteht.

Die Bilanzposition **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Grünflächen	8.037,25
Ackerland	347.262,68
Wald, Forsten Grund + Boden	1.975.652,90
Wald, Forsten Aufwuchs	5.926.958,70
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.839.790,30
	<u>10.097.701,83</u>

### 1.1.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

01.01.2020 EUR 13.365.052,93

Bebaute Grundstücke sind nach § 74 BewG grundsätzlich Grundstücke, auf welchen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Als Gebäude gilt ein Bauwerk, wenn es

- Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt,
- den Aufenthalt von Menschen gestattet,
- fest mit dem Grund und Boden verbunden ist und
- von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurde zunächst der Grund und Boden, analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Aufbauten bewertet. Bei der Bewertung der Grundstücke und Gebäude wurde die Stadt Sulzburg durch die Fa. Allevo Kommunalberatung unterstützt.

Grundsätzlich wurden ausgehend von den Versicherungswerten, die regelmäßig um vorgenommene Investitionen aktualisiert werden, die anzusetzenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) über die im Leitfaden zur Bilanzierung enthaltenen Preisindizes in Abhängigkeit vom Baujahr des entsprechenden Gebäudes ermittelt.

In Ausnahmefällen, in denen keine Wertermittlung auf der Grundlage vorliegender Versicherungswerte erfolgen konnte (z.B. bei nachträglichen AHK, bei denen jedoch keine getrennten Versicherungswerte vorlagen oder bei Gebäuden, für die keine Versicherungswerte vorlagen) wurde auf andere Grundlagen (z.B. AHK der Anlagenachweise oder Zuwendungsbescheide) zurückgegriffen.

Gebäude, die einer kostenrechnenden Einrichtung oder einem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen sind (Schwarzwaldhalle, Altenberghalle, Aussegnungshalle Friedhof etc.), wurden nicht neu bewertet, die Werte wurden aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Bilanzposition **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Grundstücke mit Wohnbauten	426.461,80
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	199.446,07
Grundstücke mit Schulen	3.815.309,58
Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	6.348.439,70
Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	2.575.395,78
	<u>13.365.052,93</u>

**1.1.3. Infrastrukturvermögen und  
grundstücksgleiche Rechte**

**01.01.2020 EUR 8.309.750,44**

Das Infrastrukturvermögen umfasst öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind.

Das Infrastrukturvermögen umfasst den Grund und Boden sowie den Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

Die Werte für die Kanäle, Verteilungsanlagen, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wurden aus der kameralen Buchhaltung bzw. aus den Steuerbilanzen übernommen. Im Hinblick auf die Gebührenkalkulationen bzw. Steuerabschlüsse sollten hier keine Veränderungen des Anlagevermögens durch eine reine Anpassung des Rechnungswesens entstehen.

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.437.070,91
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	494.888,81
Straßen, Wege und Plätze	4.048.859,36
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	14.737,59
Kanäle	1.778.507,90
Verteilungsanlagen	184.704,00
Wasserbauliche Anlagen	279.336,57
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	71.645,30
	<u>8.309.750,44</u>

**1.1.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler      01.01.2020    EUR      328.602,31**

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Es wird jedoch empfohlen, wertvolle Kunstwerke dennoch aufzunehmen.

Um die Ermittlung der Erfahrungswerte zu vereinfachen, wurden teilweise die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen.

Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben.

Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder Kulturdenkmal um eine Dauerleihgabe, so ist der Gegenstand kein kommunales Eigentum und wird aus diesem Grund nicht in die Bilanz der Kommune übernommen.

Bei den Kunstgegenständen handelt es sich um Gemälde des Laufener Malers Adolf Riedlin, Bildnisse von Markgrafen aus dem alten Schlossbestand und den Ausstellungsbestand des Landesbergbaumuseums.

**1.1.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**      **01.01.2020**    **EUR**      **355.236,69**

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören Vermögensgegenstände, welche der Herstellung von Leistungen oder Erzeugnissen dienen. Hier wurde eine Inventur durchgeführt und - soweit möglich - die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen.

Grundsätzlich gilt, dass bei beweglichen Vermögensgegenständen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden kann, wenn die Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt. Hiervon wurde bei besonders hochwertigen Vermögensgegenständen abgewichen (insbesondere bei den Fahrzeugen). Zu den technischen Anlagen zählen auch Teile der Nahwärmeversorgung. Die Werte dieser Vermögensgegenstände wurden aus der Bilanz des Steuerberaters entnommen.

Die Bilanzposition **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Fahrzeuge	163.065,12
Maschinen	20.022,57
Technische Anlagen	172.149,00
	355.236,69

Folgende Fahrzeuge befinden sich zum 01.01.2020 im Eigentum der Stadt Sulzburg

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anschaffungs- datum</b>	<b>Restbuchwert [EUR]</b>
Ford Transit Courier FR-S 1706	12.09.2017	8.439,05
Iveco Maginus Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 FR-V4141	01.01.1997	0,00
Iveco Maginus Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 FR-V4241	01.01.1997	0,00
Husqvarna Rider Typ PF 21 AWD	01.01.2008	0,00
Piaggio Quargo Diesel Kipper FR-R 1350	01.01.2008	0,00
Feuerwehr - Gerätewagen Transport FR-GW 1174	01.10.2010	31.527,70
Schlepper Lamborghini R4 100VRT FR-SU 95	30.12.2012	30.658,70
Kubota Allradtraktor B2350 HC FR-S 556	21.01.2016	13.330,89
MTW VW Crafter FR-FW 1919	21.02.2017	58.877,83
Piaggio S90 FR-SU 42	03.08.2017	12.993,00
Pühringer Dreiseitenkipper Type 4020 FR-SU 81	27.03.2018	7.237,95
		163.065,12

**1.1.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung                      01.01.2020    EUR                      67.896,89**

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** umfasst die beweglichen Vermögensgegenstände, welche nicht den Maschinen, Fahrzeugen oder technischen Anlagen zuzuordnen sind. Hierunter fallen unter Anderem EDV- und Telekommunikationsanlagen, Mobiliar oder Atemschutzgeräte der Feuerwehr.

**1.1.7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau                      01.01.2020    EUR                      818.424,02**

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Sulzburg steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung (noch nicht fertiggestellte bzw. abgeschlossene Baumaßnahmen) befindet, nachgewiesen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Ab Inbetriebnahme des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes beginnt die Abschreibung. Zu diesem Zeitpunkt findet eine Aktivierung in der Bilanz unter Zuordnung der endgültigen Bilanzposition statt.

Folgende Anlagen befinden sich zum 01.01.2020 im Bau:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert der Anlage im Bau [EUR]</b>
Neubau Mehrfamilienhaus Brühlmatten	763.272,55
Fahrbahnbrücke Joh.-Dan-Schöpflin-Weg	23.205,00
Baugebiet Eichgasse / Alte Schule Laufen	31.946,47
	<hr/>
	818.424,02
	<hr/>



## 1.2. Finanzvermögen

01.01.2020 EUR 1.952.759,24

Das **Finanzvermögen** umfasst die liquiden Mittel Forderungen, (kurzfristige) Ausleihungen und Kapitalanlagen. Hierunter fallen insbesondere Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Als Sondervermögen gelten insbesondere die Eigenbetriebe der Stadt Sulzburg.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Bilanzposition Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	477.043,69
Sondervermögen	301.097,62
Wertpapiere und sonstige Einlagen	1.022,58
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	176.176,16
Privatrechtliche Forderungen	861.754,46
Liquide Mittel	135.664,73
	<u>1.952.759,24</u>

**1.2.1. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen** **01.01.2020 EUR 477.043,69**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanzrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden und im Weiteren auch Gemeindeverwaltungsverbänden (§ 59 GemO) sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO unter dem Finanzvermögen auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Die Bilanzposition **Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Beteiligung Wasser- u. Bodenverband Ehebachtal	4.162,94
Stammkapitalanteil, Bad. Gemeindeversicherungsverband (BGV)	700,00
Beteiligung Zweckverband Vorflutverband Sulzbach	15.626,18
Beteiligungsanteil Zweckverband 4IT	2.134,37
Stille Beteiligung an der Badenova AG	200.000,00
Kommanditanteil an der Badenova AG	100.000,00
Beteiligung Abwasserzweckverband Sulzbachtal	153.920,20
Stammeinlage Werbegemeinschaft Markgräflerl. GmbH	500,00
	477.043,69

**1.2.2. Sondervermögen** **01.01.2020** **EUR** **301.097,62**

Gemäß § 96 GemO sind Sondervermögen der Gemeinden insbesondere rechtlich unselbständige Einrichtungen (bspw. rechtlich unselbständige Stiftungen), sowie das Vermögen der Eigenbetriebe.

Entsprechend § 62 Abs. 5 GemO ist als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen das anteilige Eigenkapital anzusetzen, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Die Bilanzposition **Sondervermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Stammkapital Eigenbetrieb Wasserversorgung	276.097,62
Stammkapital Eigenbetrieb Breitbandversorgung	25.000,00
	<u>301.097,62</u>

**1.2.3. Wertpapiere und sonstige Einlagen** **01.01.2020** **EUR** **1.022,58**

Bei den sonstigen Einlagen der Stadt Sulzburg handelt es sich um eine Mietkaution, welche auf einem Sparbuch angelegt wurde.

**1.2.4. Öffentlich-rechtliche Forderungen, 01.01.2020 EUR 176.176,16  
Forderungen aus Transferleistungen**

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben, also von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben resultieren.

Die Forderungen aus Transferleistungen umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden aber vor einer Übernahme in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und ggf. bereinigt, da diese ansonsten später ergebniswirksam wertberichtigt werden müssen.

Die Bilanzposition **Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	93.397,73
Steuerforderungen	79.355,67
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.422,76
	176.176,16

### 1.2.5. Privatrechtliche Forderungen

01.01.2020

EUR

861.754,46

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Auch werden hier die Forderungen an den Eigenbetrieb Breitband ausgewiesen, welche aus dem internen Kassenkredit zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieb resultieren.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden aber vor einer Übernahme in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und ggf. bereinigt, da diese ansonsten später ergebniswirksam wertberichtigt werden müssen.

Die Bilanzposition **Privatrechtliche Forderungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.953,38
Übrige privatrechtliche Forderungen	161.377,87
Forderungen an Eigenbetrieb Breitband	660.423,21
	<u>861.754,46</u>

**1.2.6. Liquide Mittel****01.01.2020****EUR****135.664,73**

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Kassenbestand und
3. Handvorschüsse

unterschieden.

Als Teil des Finanzvermögens (NKHR) sind liquide Mittel im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

Die Bilanzposition **Liquide Mittel** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Bestand Sparkasse Staufen-Breisach	- 155.609,74
Umgliederung negativer Bestand Sparkasse (Kassenkredit)	155.609,74
Volksbank Staufen eG	53.410,24
Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG	82.054,49
Handvorschüsse	200,00
	<u>135.664,73</u>

<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>EUR</b>	<b>16.232,91</b>
-----------------------------	-------------------	------------	------------------

Die Bilanzposition Abgrenzungsposten umfasst die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, sowie die Sonderposten für geleisteten Investitionszuwendungen.

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen in der Eröffnungsbilanz wurde verzichtet (Wahlrecht gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO).

Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. §§ 48 und 61 Nr. 36 GemHVO) dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Ausgaben bzw. Einnahmen im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen, die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge jedoch künftigen Haushaltsjahren zuzuordnen sind. Sie sind keine Vermögensgegenstände.

<b>2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>EUR</b>	<b>16.232,91</b>
---	-------------------	------------	------------------

Soweit Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag entstehen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Abschlussstichtag darstellen, ist ein **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** (ARAP) zu bilden. Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Abschlussstichtag darstellen.

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde für die Beamtengehälter für den Monat Januar 2020 gebildet. Diese wurden bereits im Dezember des Vorjahres ausgezahlt.

## PASSIVSEITE

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite stellt die Mittelherkunft dar.

Sie PASSIVSEITE der Bilanz untergliedert sich in folgende Positionen:

	01.01.2020 EUR
1. Eigenkapital	<u>20.830.088,07</u>
2. Sonderposten	10.633.599,65
3. Rückstellungen	215.005,00
4. Verbindlichkeiten	3.459.806,74
5. Passive Rechnungsabgrenzung	173.157,80
	<u><u>35.311.657,26</u></u>



**1. Eigenkapital** **01.01.2020** **EUR** **20.830.088,07**

Diese Bilanzposition stellt das Eigenkapital der Stadt Sulzburg dar.

Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Basiskapital	<u>20.830.088,07</u>
	<u>20.830.088,07</u>

**1.1. Basiskapital** **01.01.2020** **EUR** **20.830.088,07**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Hierin gehen auch die Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, auf.

Diese Saldogröße wird in den jeweiligen Jahresabschlüssen fortgeschrieben, z.B. durch die Abdeckung von Fehlbeträgen, (§ 25 GemHVO) oder die Umbuchung aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital (§ 23 Satz 4 GemHVO). Daneben führen in der Regel Berichtigungen der Eröffnungsbilanz nach § 63 GemHVO zu einer Änderung des Basiskapitals, da der „Gewinn und Verlust“ aus den Berichtigungen mit dem Basiskapital zu verrechnen ist.

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz können nach § 63 Absatz 3 GemHVO letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgendem Jahresabschluss vorgenommen werden. Nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO wird die überörtliche Prüfung mit dem Bestätigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde abgeschlossen. Insoweit beginnt die Drei-Jahres-Frist erst mit dem Datum des Bestätigungsvermerks.

**2. Sonderposten** **01.01.2020** **EUR** **10.633.599,65**

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode). Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen der Kapitalposition und den Rückstellungen bilanziert. Durch diese Positionierung soll verdeutlicht werden, dass Sonderposten weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital klar zugeordnet werden können.

Die Bilanzposition **Sonderposten** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	7.777.515,04
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.856.084,61
	<u>10.633.599,65</u>

**2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen** **01.01.2020** **EUR** **7.777.515,04**

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt Sulzburg für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Den größten Anteil daran haben die Zuschüsse vom Land für die Herstellung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen (beispielsweise Neubau bzw. Ausbau der Hallen, Landessanierungsprogramm Sulzburg und Laufen).

**2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge** **01.01.2020** **EUR** **2.856.084,61**

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff KAG, § 33 KAG. Diese wurden teilweise nach Erfahrungswerten entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden analog der Bewertung der Straßen bewertet.

**3. Rückstellungen** **01.01.2020 EUR 215.005,00**

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es gibt Pflicht- und Wahlrückstellungen (§ 41 GemHVO).

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Gebührenausgleichsrückstellungen	215.005,00
	215.005,00

**3.1. Gebührenausgleichsrückstellungen** **01.01.2020 EUR 215.005,00**

Die Gebührenüberschussrückstellungen sind Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO. Die Stadt Sulzburg hat in Vorjahren im Bereich der Abwasserbeseitigung mehr Gebühren eingenommen, als für die Deckung von Aufwendungen erforderlich war (Kostendeckungsprinzip).

Die von den Gebührenschuldern in einem Jahr zu viel gezahlten Gebühren stehen nicht frei zur Verfügung, die erwirtschafteten Überschüsse müssen vielmehr bei künftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden und sollen im Zeitraum von 5 Jahren ausgeglichen sein. Entsprechend einer Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser wurden auch die Rückstellungen getrennt gebildet.

Die Bilanzposition **Gebührenausgleichsrückstellungen** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Rückstellungen für Gebührenüberschüsse (Schmutzwasser)	163.956,00
Rückstellungen für Gebührenüberschüsse (Niederschlagswasser)	51.049,00
	215.005,00

#### 4. Verbindlichkeiten

01.01.2020 EUR 3.459.806,74

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit gewiss sind. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel mit deren Zahlung.

Die Bilanzposition **Verbindlichkeiten** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.690.031,46
Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen	118.196,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	167.899,57
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.965,74
Sonstige Verbindlichkeiten	478.713,88
	<u>3.459.806,74</u>

**4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 01.01.2020 EUR 2.690.031,46**

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bezeichnen die der Gemeinde von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt.

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Investitionskredite	<hr/> 2.534.421,72
Liquiditätskredite	155.609,74
	<hr/> <hr/> 2.690.031,46

**4.1.1. Investitionskredite 01.01.2020 EUR 2.534.421,72**

Investitionskredite sind Kredite, die aufgenommen werden, um mit den hieraus zufließenden finanziellen Mitteln eine geplante Investition zu finanzieren. Damit wird der Unterschied zu Kassenkrediten deutlich, welche für laufende Ausgaben aufgenommen werden.

Die Position **Investitionskredite** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
DG-Hyp 3018781901	<hr/> 480.758,11
DKB 6701393073	886.853,92
NRW-Bank 3025020011	3.311,27
Helaba 800005797	96.674,56
NRW-Bank 4203109279	1.066.823,86
	<hr/> <hr/> 2.534.421,72

**4.1.2. Liquiditätskredite 01.01.2020 EUR 155.609,74**

Der Liquiditätskredit (auch: Kassenkredit) bezeichnet eine Schuldenart zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln. Das Pendant zum Kassenkredit ist bei privaten Haushalten und Unternehmen der Überziehungskredit (Dispokredit bzw. Kontokorrentkredit).

Die Bilanzposition umfasst den Kassenkredit bei der Sparkasse Staufen-Breisach.

**4.2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen**      **01.01.2020**    **EUR**      **118.196,09**

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune erworben.

Bei der Bilanzposition handelt es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft für das Rückhaltebecken Weingarten, welches im Eigentum des Vorflutverbandes Sulzbach / Eschbach steht.

Der Vorflutverband bilanziert in seiner Bilanz den gleichlautenden Wert als Ausleihung an die Stadt Sulzburg.

**4.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**      **01.01.2020**    **EUR**      **167.899,57**

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag einzubuchen.

**4.4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen      01.01.2020      EUR      4.965,74**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus der Abrechnung der Verbandsumlage des Abwasserzweckverbandes sowie des Anschlusstaxis.

**4.5. Sonstige Verbindlichkeiten      01.01.2020      EUR      478.713,88**

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keinem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Hier werden auch die Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung (Kassenbestand des Eigenbetriebs) bilanziert.

Die Bilanzposition **Sonstige Verbindlichkeiten** setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Ungeklärte Zahlungen	7.287,34
Akontozahlungen	5.415,86
Weitere Sonstige Verbindlichkeiten	29751,96
Mietkautionen	1.022,58
Verbindlichkeiten aus Einheitskasse ggü. Eigenbetrieb Wasservers.	435.236,14
	<u>478.713,88</u>

**5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten            01.01.2020    EUR            173.157,80**

Hierunter fallen Einzahlungen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Sulzburg wurde aufgrund der im kommunalen Eigentum befindlichen Friedhöfe gebildet. Hierunter fallen ausschließlich die daraus resultierenden Grabnutzungsgebühren, die zum 01.01.2020 abgegrenzt wurden.



## V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

### 1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

### 2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Von den oben genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

### 3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

### 4. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Stadt Sulzburg an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet werden, beträgt

zum 1. Januar 2020

**2.472.570 Euro.**

### 5. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken.

Die Ausfallhaftung der Stadt Sulzburg gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) für Wohnraumförderung im Rahmen der sogenannten LAKRA-Förderdarlehen wird

zum 1. Januar 2020 mit

**134.366,69 Euro**

ausgewiesen.

Weitere Ausfallbürgschaften ist die Stadt Sulzburg zum 01.01.2020 nicht eingegangen.

6. Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu benennen

a. Bürgermeister

**Blens, Dirk** (CDU) - Amtsantritt am 02. Mai 2013

b. Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat wurde am 26.05.2019 gewählt. Der Gemeinderat setzt sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt zusammen:

<b>Bächler, Martin</b>	CDU
<b>Benz, Martin</b>	CDU
<b>Hug, Andreas</b>	CDU
<b>Marquart, Gernot</b>	CDU
<b>Stoll, Harald</b>	CDU
<b>Busch, Friedhelm</b>	Bürgerwille
<b>Dr. Gehring, Klaus</b>	Bürgerwille
<b>Hakenjos, Hildegunde</b>	Bürgerwille
<b>Engler, Friedhelm</b>	Grüne Liste
<b>Sum, Hanni</b>	Grüne Liste
<b>Grether, Helmut</b>	Freie Liste
<b>Braunagel, Kurt</b>	Mitbürgerliste

Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Eröffnungsbilanz am 20.07.2023 setzt sich der Gemeinderat wie folgt zusammen:

<b>Bächler, Martin</b>	CDU
<b>Benz, Martin</b>	CDU
<b>Hilfinger, Jörg</b>	CDU
<b>Hug, Andreas</b>	CDU
<b>Marquart, Gernot</b>	CDU
<b>Busch, Friedhelm</b>	Bürgerwille
<b>Dr. Gehring, Klaus</b>	Bürgerwille
<b>Hakenjos, Hildegunde</b>	Bürgerwille
<b>Sum, Hanni</b>	Grüne Liste
<b>Zähringer, Pius</b>	Grüne Liste
<b>Grether, Helmut</b>	Freie Liste
<b>Braunagel, Kurt</b>	Mitbürgerliste

## **VI. Anlagen**

Dem vorliegenden Anhang zur Eröffnungsbilanz sind folgende Anlagen beigefügt:

- Die Vermögensübersicht nach Anlage 26 zu § 55 Abs. 1 GemHVO
- Die Schuldenübersicht nach Anlage 28 zu § 55 Abs., § 61 Nr. 38 GemHVO.

## Vermögensübersicht nach § 55 Absatz 1 GemHVO:

## Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum 01.01.2020 <sup>1)</sup>	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushalts- jahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge <sup>2)</sup>	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen <sup>3)</sup>	
EUR							
1	2	3	4	5 <sup>4)</sup>	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	33.342.665,11						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.097.701,83						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.365.052,93						
2.3. Infrastrukturvermögen	8.309.750,44						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	328.602,31						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	355.236,69						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.896,89						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	818.424,02						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	779.163,89						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	477.043,69						
3.3. Sondervermögen	301.097,62						
3.4. Ausleihungen	0,00						
3.5. Wertpapiere	1.022,58						
<b>insgesamt</b>	<b>34.121.829,00</b>						

<sup>1)</sup> Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

<sup>2)</sup> Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

<sup>3)</sup> Einschl. außerordentliche Abschreibungen

<sup>4)</sup> In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

## Schuldenübersicht nach § 55 Absatz 2 und § 61 Nummer 38 GemHVO:

Art der Schulden	am 01.01. 2020 <sup>1)</sup>	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) <sup>5)</sup>
			bis zu 1 Jahr <sup>2)</sup>	über 1 bis 5 Jahre <sup>3)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>4)</sup>	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00					
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.534.421,72					
1.2.1 Bund	0,00					
1.2.2 Land	0,00					
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00					
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00					
1.2.5 Kreditinstitute	2.534.421,72					
1.2.6 sonstige Bereiche <sup>6)</sup>	0					
1.3 Kassenkredite	155.609,74					
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	118.196,09					
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>2.808.227,55</b>					

nachrichtlich:

**Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung** (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)<sup>7)</sup>**Eigenbetrieb Wasserversorgung Sulzburg**

2.1 Anleihen	0,00					
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.305.983,47					
2.3 Kassenkredite	0,00					
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00					
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>1.305.983,47</b>					

**Eigenbetrieb Breitband Sulzburg**

2.1 Anleihen	0,00					
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	617.040,86					
2.3 Kassenkredite	660.423,21					
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00					
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>1.277.464,07</b>					

**Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung**<sup>7) 8)</sup>

3.1 Anleihen	0,00					
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.457.446,05					
3.3 Kassenkredite	816.032,95					
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	118.196,09					
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	5.391.675,09					
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	-660.423,21					
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>4.731.251,88</b>					

<sup>1)</sup> Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres<sup>2)</sup> Tilgungsraten im 1. Folgejahr<sup>3)</sup> Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr<sup>4)</sup> Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr<sup>5)</sup> Spalte 3 minus Spalte 2<sup>6)</sup> Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.<sup>7)</sup> inschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

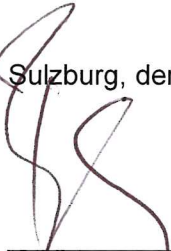
licht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.

## VII. Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt.


Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Stadt Sulzburg zum 31.12.2019 bzw. 01.01.2020 aus. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Sulzburg zum 01.01.2020 wird hiermit aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2023 festgestellt.

Sulzburg, den 20.07.2023



---

Dirk Blens  
Bürgermeister



---

Fabian Häckelmoser  
Rechnungsamtsleiter

## VIII. Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat der Stadt Sulzburg am 20.07.2023 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit folgenden Werten fest:

<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	<b>EUR</b>
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	33.342.665,11
3.3	Finanzvermögen	1.952.759,24
3.4	Abgrenzungsposten	16.232,91
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 1.1 bis 1.5)</b>	<b>35.311.657,26</b>
3.7	Basiskapital	20.830.088,07
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	10.633.599,65
3.11	Rückstellungen	215.005,00
3.12	Verbindlichkeiten	3.459.806,74
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	173.157,80
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 1.7 bis 1.13)</b>	<b>35.311.657,26</b>

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Eröffnungsbilanz mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.